

RECHTSANWALT FADI EL-GHAZI

Rechtsanwalt Fadi El-Ghazi • Schönstedtstr. 7 • 12043 Berlin

An das
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7
10557 Berlin

Schönstedtstr. 7 12043 Berlin

Tel.: 030 330 27 550
Fax: 030 330 27 515

IBAN: DE07 12030000 1001 1081 98
BIC: BYLADEM1001

Deutsche Kreditbank

Aktenzeichen:

13 EL 32/18
Bitte stets angeben

Datum: 25.09.2018

Semsrott, Arne ./. Land Berlin

K L A G E

des Herrn **Arne Semsrott**
Singerstraße 109, 10179 Berlin

-Kläger-

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fadi El-Ghazi, Schönstedtstr. 7, 12043 Berlin

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin (Aktenzeichen: 7110-31.2018)

-Beklagten-

Wegen: Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Wert: 5.000,- €

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage mit dem Antrag,

den Beklagten unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 23.05.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.08.2018 insoweit zu verpflichten, dem Kläger umfassende Einsicht in den Vertrag zwischen dem Land Berlin und der Wall GmbH über die Sondernutzung der öffentlichen Straßen im Land Berlin durch hinterleuchtete und digitale Werbung zu gewähren.

Gründe:

Mit Schreiben vom 08.05.2018 beantragte der Kläger Einsicht in die Verträge zu den Rechten auf Außenwerbung im Land Berlin.

Mit Bescheid vom 23.05.2018 gewährte der Beklagte Einsicht in die Verträge, wobei jedoch Schwärzungen hinsichtlich der Umsatzbeteiligung in % durch den Beklagten vorgenommen wurden.

Anlage 1: Bescheid vom 23.05.2018

Mit Schreiben vom 29.05.2018 erhob der Kläger gegen den teilweise versagenden Bescheid Widerspruch.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.08.2018 lehnte der Beklagte den Widerspruch als unbegründet ab.

Anlage 2: Widerspruchsbescheid vom 23.08.2018

Der Kläger verfolgt mit seiner Klage nur noch die Offenlegung der unter § 13 Abs. 1 geschwärzten jährlichen Nettoumsatzbeteiligung aus dem Vertrag zwischen dem Land Berlin und der Wall GmbH über die Sondernutzung der öffentlichen Straßen im Land Berlin durch hinterleuchtete und digitale Werbung.

Anlage 3:

Vertrag zwischen dem Land Berlin und der Wall GmbH über die Sondernutzung der öffentlichen Straßen im Land Berlin durch hinterleuchtete und digitale Werbung

Der Beklagte beruft sich hinsichtlich der vorgenommenen Schwärzungen auf § 7 IFG, da die Umsatzbeteiligung ein schützenswertes Geschäftsgeheimnis darstelle.

Ungeachtet der Ausführungen des Beklagten, ob im vorliegenden Fall ein schützenswertes Geschäftsgeheimnis vorliegt oder ob das Informationsinteresse des Klägers das schutzwürdige Interesse an der Geheimhaltung überwiegt, ist festzustellen, dass die Vertragspartner in § 23 S. 3 des fraglichen Vertrages folgende Vereinbarung getroffen haben:

„Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Inhalt dieses Vertrages keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen vertraulichen Informationen enthält.“

Die nunmehrige Berufung des Beklagten auf schutzwürdige Betriebsgeheimnisse im Sinne des § 7 IFG steht daher im Widerspruch zu der mit der Wall GmbH getroffenen Vereinbarung und rechtfertigt die versagende Entscheidung nicht.

Fadi El-Ghazi
Rechtsanwalt